



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.79 RRB 1949/3714**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 29.12.1949
P. 1603

[p. 1603] A. Mit Eingabe vom 23. September 1949 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juli 1949 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Fuchsiastrasse zwischen der Dennlerstrasse und dem Letzigraben im Quartierplan Nr. 347 und der projektierten Quartierstrassen A und B im Quartierplan Nr. 351 in Zürich 9. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 9. August 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. September 1949 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Es handelt sich um Bau- und Niveaulinien, welche vom Regierungsrat in den Jahren 1907 und 1913 genehmigt wurden und schon bei der Eingemeindung im Jahre 1934 zum grössten Teil mit Gebäuden überstellt waren. Die den Baulinien entsprechenden Quartierstrassen wurden nicht erstellt; die bauliche Erschliessung der beiden Quartierplangebiete erfolgte in anderer Weise. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien durch die ehemalige Gemeinde Altstetten ist versehentlich unterblieben. Sie ist daher nachträglich noch nachzuholen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 22. Juli 1949 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Fuchsiastrasse zwischen der Dennlerstrasse und dem Letzigraben im Quartierplan Nr. 347 und der projektierten Quartierstrassen A und B im Quartierplan Nr. 351 zwischen der Altstetter-, der Eugen Huber-, der Saumacker- und der Zielacker- beziehungsweise der projektierten Rautistrasse in Zürich 9 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]